



B2

Gemeinde Stadel

**Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien
an der Kaiserstuhlstrasse (Route 566),
Abschnitte Dorfeingang Raat bis Endbergstrasse
sowie Zelglistrasse bis Oberstufenschulhaus**

Infolge einer kürzlich erfolgten BZO-Revision in der Gemeinde Stadel liegen die Abschnitte Dorfeingang Raat bis Endbergstrasse sowie Zelglistrasse bis Oberstufenschulhaus an der Kaiserstuhlstrasse (Route 566) nicht mehr in einer Kernzone. Es werden somit im Rahmen der Bewirtschaftung von Verkehrsbaulinien an Staatsstrassen, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Mit 3,5 und 6,0 m ab Grenze werden Baulinien mit dem Mindestmass gemäss PBG festgesetzt.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der Kaiserstuhlstrasse (Route 566), Abschnitte Dorfeingang Raat bis Endbergstrasse sowie Zelglistrasse bis Oberstufenschulhaus, werden Verkehrsbaulinien neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Stadel während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Stadel wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Stadel wie folgt bekannt zu machen:
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Kaiserstuhlstrasse (Route 566) in der Gemeinde Stadel, Abschnitte Dorfeingang Raat bis Endbergstrasse sowie Zelglistrasse bis Oberstufenschulhaus, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen



- berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;
- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
 - c) die Planaufgabe durchzuführen;
 - d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
 - e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand durch BaS an:

- Gemeinderat Stadel, Zürcherstrasse 15, 8174 Stadel
- Calörtcher Hirner Ingenieure, Wasterkingenweg, 8193 Eglisau
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion


Ernst Stocker, Regierungsrat

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 14. APR. 2014
Staatskanzlei, Rechtsdienst

